



**Der Bürgermeister  
der Silberstadt Schwaz, Tirol**

Zahl: 640-4/A/4242/2021

Schwaz, den 03.11.2021

Betreff: Innsbrucker Straße – Sanierung von Kabelfehlern – Vornahme von Grabungsarbeiten im Straßenbereich

Verantwortlicher Herr Ing. René Sarg – 0676/88181-6349  
Bauführer:

**VERORDNUNG**

Die Stadtgemeinde Schwaz ordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 wegen der Durchführung von Grabungsarbeiten in der Innsbrucker Straße durch die Firma Hans Hauser Ges.m.b.H & Co KG, Heiligkreuzerfeld 38, 6060 Hall in Tirol, für die notwendige Baudauer, längstens jedoch auf die Dauer vom 02.11.2021 bis 05.11.2021, wobei die Arbeitszeit einen Werktag beträgt, folgende verkehrsregelnde Maßnahmen an:

1. Die Befahrbarkeit der Innsbrucker Straße zwischen dem Stadtplatz und dem Margreiter Platz muss während der Durchführung der Bauarbeiten jederzeit möglich sein.
2. Der Baustellenbereich ist gemäß Regelplan LO3 gegenüber der übrigen Verkehrsfläche abzusichern.
3. Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit ist auf 20 km/h gem. § 52 Ziff. 10a StVO 1960 aufgrund der Mitbenutzung des gepflasterten Gehsteigbereiches zu reduzieren und nach der Baustelle wieder aufzuheben.
4. Die Bauarbeiten begrenzen sich punktuell auf die Innsbrucker Straße in Höhe des Objektes Innsbrucker Straße 21.

Da die Arbeiten im Straßenbereich zwar vorhersehbar und auch entsprechend geplant werden können, die für die Arbeitsdurchführung erforderlichen Verkehrsregelungen jedoch örtlich und/zeitlich nicht genau vorherbestimmbar sind, haben die Organe des Bauführers nach Maßgabe der Arbeitsdurchführung den örtlichen und zeitlichen Umfang der von der Behörde verordneten Verkehrsmaßnahmen durch die Anbringung oder Sichtbarmachung der betreffenden Straßenverkehrszeichen mit der Wirkung zu bestimmen, als ob der örtliche und zeitliche Umfang von der Behörde bestimmt worden wäre. Der Zeitpunkt und der Ort (Bereich) der Anbringung (Sichtbarmachung) ist von den Organen des Bauführers in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG 1950) festzuhalten.

Die Kundmachung dieser Verordnung hat durch die Aufstellung der angeführten Straßenverkehrszeichen und die sonst erforderlichen Maßnahmen (Abschränkung der Baustelle usw.) zu erfolgen. Diese Verordnung tritt mit der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen in Kraft und mit deren Entfernung wieder außer Kraft. Die Straßenverkehrszeichen müssen den Bestimmungen der Straßenverkehrszeichenverordnung in der derzeit geltenden Fassung entsprechen. Die Bestimmungen der §§ 48 bis 54 der StVO 1960 müssen bei der Aufstellung der Straßenverkehrszeichen genau beachtet werden.

Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Bereich von Bundes- oder Landesstraßen vom Bauführer im Einvernehmen mit der örtlich zuständigen Straßenmeisterei und bei Gemeindestraßen einvernehmlich mit dem Bürgermeister der jeweiligen Gemeinde zu erfolgen. Die Kosten für die Einrichtungen zur Regelung und Sicherung des Verkehrs im gegenständlichen Baustellenbereich sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Bauführer zu tragen.

Der Bürgermeister:



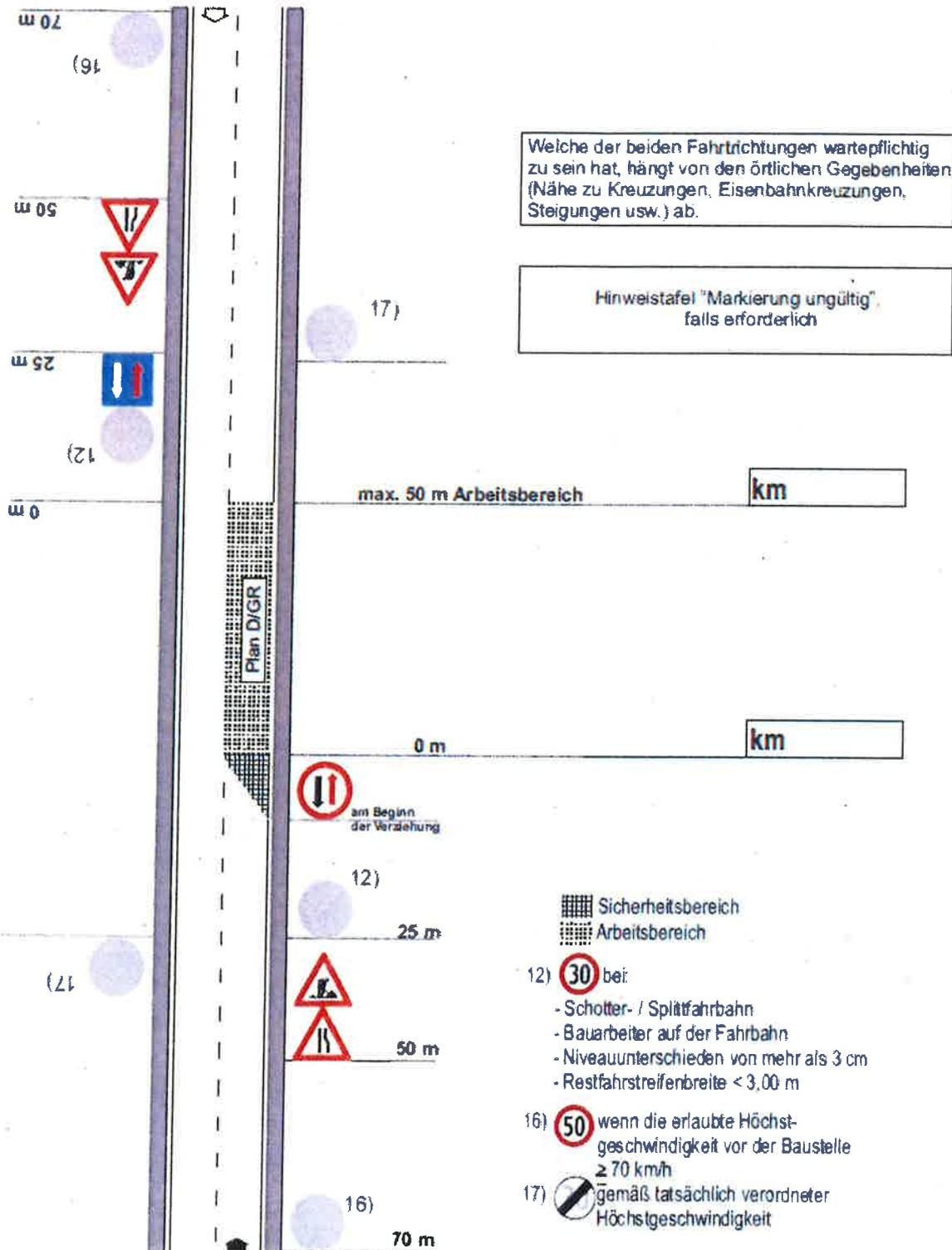
(Dr. Hans Lintner)

Ergeht an:

Fa. Hans Hauser Ges.m.b.H & Co KG, Heiligkreuzerfeld 38, 6060 Hall in Tirol  
Polizeiinspektion Schwaz  
Stadtpolizei Schwaz  
Bezirkshauptmannschaft Schwaz

# LO3

Arbeitsstellen von längerer Dauer  
 Sperre eines Fahrstreifens  
 Regelung mittels Wartepflicht



Personalisiert für: Stadtgemeinde Schwaz, Schwaz am 08.08.2017